

8.

II.

M. (Rl.) iv. Stadtgemeinde D. (Westl.). III 30/33.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war seit dem 1. April 1898 Beamter des Landkreises H. Nach Inkrafttreten des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (RG. S. 223) wurde er durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 28. März 1928 in die Gehaltsklasse A 2b mit einer jährlichen, ruhegehaltsfähigen Zulage von 1200 RM. eingestuft. Der Kreistag nahm die vom Kreis Ausschuß beschlossene Besoldungsordnung an und teilte dem Kläger durch Schreiben vom 30. April 1928 mit, er werde in Gruppe A 2b mit dem Endgehalt von 8400 RM. zuzüglich einer ruhegehaltsfähigen Zulage von jährlich 1200 RM. mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 eingestuft, falls er bis zum 1. Juli sein Pensionierungsgeßuch vorlege. Diese Bedingung hat der Kläger erfüllt und ist zum 1. August 1928 in den Ruhestand getreten. Bis zum 31. Juli 1928 hat er Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 2b zuzüglich der Zulage von 1200 RM. erhalten, auch vom 1. August 1928 bis zum 31. Juli 1930 das danach berechnete Ruhegehalt bezogen, und zwar seit dem 1. August 1929 von der jetzt verflagten Stadtgemeinde, in welcher der Landkreis H. mit diesem Tage aufgegangen ist.

Im Juli 1930 bemängelte der Regierungspräsident die Einstufung des Klägers und verlangte dessen Eingruppierung nach Gruppe A 3b auf Grund des § 43 preuß. BesG. Der Magistrat der Beklagten gab der Beanstandung Folge und beschloß die Überleitung des Klägers in die Besoldungsgruppe A 3b mit Wirkung vom 1. Oktober 1927. Dementsprechend zahlte die Beklagte vom 1. August 1930 ab dem Kläger nur das hiernach berechnete Ruhegehalt. Ein vom Kläger eingeleitetes Beschlußverfahren hatte insofern für ihn Erfolg, als der Provinzialrat ihm ein Ruhegehalt nach der Gruppe A 3a zusprach. Auch hiermit nicht zufrieden hat der Kläger im Rechtswege rechtzeitig Klage erhoben, mit der er geltend macht: 1. einen Leistungsanspruch auf Zahlung von 1945 RM. nebst Zinsen, d. h. auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm nach der Gruppe A 3a bezahlten Ruhegehalt und dem von ihm beanspruchten Ruhegehalt nach der Gruppe A 2b zuzüglich der beanstandeten Zulage von

1200 RM., berechnet für das Jahr vom 1. August 1930 bis zum 31. Juli 1931, 2. einen Anspruch auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm auch weiterhin und für die Zukunft diese Unterschiedsbeträge zu zahlen.

In den beiden vorderen Rechtszügen mit seinen Ansprüchen abgewiesen, hat der Kläger Revision eingelegt; auch diese blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch erscheint sowohl nach der Gesetzeslage zur Zeit des Erlasses des am 5. Dezember 1932 verkündeten Berufungsurteils wie nach der inzwischen eingetretenen Rechtsänderung unbegründet. Durch § 40 BVerfGG. sind die Länder und die der Landesaufsicht nicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Reichsbeamten (Abs. 1). Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten herabzusetzen, soweit sie höher liegen, als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten (Abs. 2). Dies gilt nach § 43 das. auch für die Bezüge von Ruhestandsbeamten. Das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 ist zwar erst nach Erlass des angefochtenen Urteils ergangen. Da es sich jedoch um ein Reichsgesetz handelt, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist und rückwirkend in der Vergangenheit geregelte, ja selbst rechtskräftig entschiedene Rechtsbeziehungen weitgehend erfährt und ändert, so kann es nach der Rechtsprechung des Senats keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz alsbald und bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten noch im Rechtszuge der Revision anzuwenden ist (vgl. Urt. v. 28. Januar 1927 III 195/26, abgedr. JW. 1927 S. 1257 Nr. 15).

Daß die vom Kläger mit der Klage beanspruchten Ruhegeldbezüge höher sind als die Bezüge gleichzubewertender preussischer Landesbeamten, ergibt sich zweifelsfrei aus dem angefochtenen Urteil. Das stellt auch der Kläger selbst nicht in Abrede, denn er stützt ja seinen Anspruch auf das Vorliegen besonderer Zusicherungen und Vereinbarungen. Nun gelten aber nach § 40 Abs. 4 BVerfGG. die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 das. auch insoweit, als besondere

Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen. Auf die Fragen, die den Hauptstreitpunkt der Parteien in den vorderen Rechtszügen gebildet haben, ob nämlich die vom Kläger zur Begründung seines Anspruchs herangezogenen Zusicherungen und Vereinbarungen rechtsverbindlich erfolgt sind, ob sie von den zuständigen Behörden ausgegangen sind oder die Genehmigung der zuständigen Stellen gefunden haben, kann es nach dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes in keiner Weise mehr ankommen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die besonderen Zusicherungen und Vereinbarungen gerade dann und nur dann von der Bestimmung des § 40 Abs. 4 daf. erfaßt werden, wenn sie, wie der Kläger dies behauptet, in rechtswirksamer Weise zustandegekommen sind. Denn ist dies nicht der Fall, dann kann der Kläger ohnehin keine Ansprüche daraus herleiten, und es hätte keiner gesetzlichen Anordnung bedurft, um diese Rechtsfolge herbeizuführen. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ist es auch belanglos, ob die besonderen Zusicherungen und Vereinbarungen das Gehalt oder das Ruhegehalt des Klägers betreffen (§§ 40, 43 BRÄndG.).

Ebenso hat die von der Revision in den Vordergrund gestellte Beschwerde, die Beanstandung der Einstufung des Klägers durch den Regierungspräsidenten gemäß § 43 Abs. 4 preuß. BesO. sei unangemessen spät erfolgt und verstoße deshalb gegen Treu und Glauben, durch die Vorschrift des § 40 Abs. 4 BRÄndG. jede sachliche Bedeutung verloren. Denn danach ist es völlig gleichgültig, ob der Einspruch in angemessener Frist oder verspätet und ob er überhaupt erfolgt ist. Auch wenn der Regierungspräsident überhaupt keinen Einspruch eingelegt hätte, wäre den mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen für die Zukunft der Boden entzogen. Daß der Regierungspräsident die Beanstandung erst so spät vorgenommen hat, gereicht unter den obwaltenden Umständen dem Kläger nur zum Vorteil, denn er hat sich dadurch länger im Genuß der ihm nicht zustehenden überhöhten Gehühnüsse befunden; Rückzahlungen finden nach § 79 BRÄndG. nicht statt.

Auf wohlertworbene Rechte kann sich der Kläger in keinem Falle berufen (§ 77 Abs. 1 BRÄndG. in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I. S. 141) . . .

Dem vom Kläger geltend gemachten Feststellungsanspruch ist daher für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes ohne weiteres der Rechtsboden entzogen. Gemäß § 79 sind aber Leistungen, die nach den §§ 40 f. g. entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken, und dies gilt auch, soweit Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen . . .

Die Frage schließlich, ob § 78 BVAnderG. Anwendung zu finden hat, ist zu verneinen. Nach dieser Vorschrift trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten, und die Gerichtskosten werden niedergeschlagen, wenn auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung findet. Diese Bestimmung ist fast wörtlich dem § 82 AufwG. nachgebildet, die Rechtsprechung zu dieser Gesetzesvorschrift kann daher ohne weiteres auch für die Auslegung des § 78 BVAnderG. vertretet werden. Nun hat der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 112 S. 302 ausgesprochen, die Vorschrift des § 82 AufwG. sei eine dem Rechtsfrieden dienende Kostenbestimmung; die dort getroffene Kostenregelung trete ohne weiteres kraft Gesetzes ein, und es sei auch, sofern der Rechtsstreit in der Hauptsache infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes erledigt sei, jeder Streit der Parteien über eine von der Bestimmung des § 82 abweichende Kostenverteilung gegenstandslos. Dies gelte insbesondere für eine Streitigkeit der Parteien über die Frage, ob und inwieweit etwa der geltend gemachte Anspruch nach der früheren Rechtslage ohne das Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes begründet gewesen sei.

Wie das erwähnte Urteil aber weiter ausführt, lassen sich für die Frage, wann ein Rechtsstreit infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes seine Erledigung gefunden hat, keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Vielmehr kann die Entscheidung hierüber nur für jeden einzelnen Fall besonders unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden. Die Voraussetzungen des § 82 AufwG. werden in der Entscheidung stets dann für gegeben erachtet, wenn infolge der Vorschriften des Gesetzes für die Parteien kein Interesse an der Fortführung des Rechtsstreits in der Hauptsache mehr gegeben ist. Zur Ermittlung dieser Tatsache sollen die von den Parteien im Rechtsstreit abgegebenen Erklärungen berücksichtigt und ausgelegt werden. Damit stimmt auch die sonstige Rechtsprechung des Reichs-

gerichts zu § 82 a. a. D. überein, in der durchweg der Standpunkt vertreten wird, eine Erledigung des Rechtsstreits infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes liege dann nicht vor, wenn der Revisionskläger, dessen Recht im Aufwertungsgesetz geregelt sei, trotzdem seinen abweichenden Standpunkt durch Fortführung des Rechtsstreits durchzusetzen suche (RGZ. Bd. 112 S. 172; Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 858 und 934).

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Voraussetzungen des § 78 BBArbG. nicht gegeben sind. Der Kläger hat noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vortragen lassen, daß die Vorschriften des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes seinen mit der Klage geltend gemachten Ansprüchen nicht im Wege ständen, und er hat seinen in den vorderen Rechtszügen und in der schriftlichen Revisionsbegründung vertretenen Standpunkt sowie die früher gestellten Anträge in vollem Umfang aufrechterhalten. Auch die Beklagte hat keine dem § 78 entsprechenden Anträge gestellt. Unter diesen Umständen mußte auf Zurückweisung der Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO. erkannt werden.